

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Sache, Eigentum und Besitz

Drei Fragen an denselben Gegenstand

Wenn jemand sagt „Das Fahrrad ist meines“, kann er damit verschiedene Dinge meinen. Vielleicht hat er es gekauft, vielleicht benutzt er es seit Monaten, vielleicht hat er es nur gerade bei sich. Das Sachenrecht verlangt genauere Antworten. Es ordnet Sachen Personen rechtlich zu und regelt, wie diese Zuordnung entsteht, verändert und geschützt wird. Das Mobiliarsachenrecht behandelt dabei vor allem bewegliche Sachen. Bevor du einen Eigentumswechsel prüfst, musst du deshalb den Gegenstand und die beteiligten Rechtspositionen bestimmen.

Was ist eine Sache?

Nach § 90 BGB sind Sachen körperliche Gegenstände. Erforderlich ist ein räumlich abgrenzbarer Gegenstand, der körperlich vorhanden ist. Ein Tisch, ein Fahrrad und eine Speicherkarte sind Sachen. Der auf der Karte gespeicherte Datensatz ist für sich genommen kein körperlicher Gegenstand. Dass sich Informationen wirtschaftlich verkaufen lassen, macht sie nicht zu Sachen. Auch eine Forderung ist ein Vermögensgegenstand, aber keine Sache; ihre Übertragung richtet sich grundsätzlich nach §§ 398 ff. BGB.

Die Unterscheidung schützt vor einem falschen Prüfungsweg. Für das Eigentum an einer Speicherkarte können §§ 929 ff. BGB einschlägig sein. Ob jemand die darauf gespeicherten Bilder benutzen darf, ist eine andere Frage. Vertragliche Abreden und gegebenenfalls Urheberrecht müssen gesondert untersucht werden. Das Eigentum am Datenträger beantwortet diese Frage nicht vollständig.

Tiere sind nach § 90a BGB keine Sachen. Die Vorschriften über Sachen gelten jedoch grundsätzlich entsprechend, soweit keine besonderen Vorschriften eingreifen. Du solltest deshalb weder die ausdrückliche gesetzliche Unterscheidung übergehen noch annehmen, ein Tier könne überhaupt nicht Gegenstand einer eigentumsrechtlichen Zuordnung sein.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Sache, Eigentum und Besitz (Fortsetzung)

Drei Fragen an denselben Gegenstand

Rechtliche Zuordnung und tatsächliche Herrschaft

Eigentum ist das umfassende dingliche Herrschaftsrecht an einer Sache. § 903 Satz 1 BGB beschreibt die Befugnis des Eigentümers, innerhalb der gesetzlichen Grenzen mit der Sache nach Belieben zu verfahren und andere auszuschließen. **Besitz** bezeichnet dagegen die tatsächliche Sachherrschaft; § 854 Abs. 1 BGB knüpft den Besitzerwerb an die Erlangung tatsächlicher Gewalt. Der Mieter einer Kamera kann Besitzer sein, obwohl sie dem Vermieter gehört. Auch ein Dieb kann Besitz erwerben.

Merksatz: Sache bezeichnet den Gegenstand, Eigentum die rechtliche Zuordnung und Besitz die tatsächliche Herrschaft. Prüfe diese Begriffe nacheinander, statt sie aus dem Wort „meins“ abzuleiten.

Ein Kaufvertrag schafft zunächst einen Anspruch auf Eigentumsverschaffung. Ob dieser Anspruch bereits erfüllt wurde, ist eine zusätzliche Frage. Zahlung, Besitz und Eigentum können daher zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Einzelne Sachen und zusammengesetzte Gegenstände

Wann ein Teil eigene Rechte tragen kann

Ein Gerät besteht meist aus mehreren Teilen. Trotzdem lässt sich nicht jedes Teil während der Verbindung rechtlich selbstständig behandeln. Die Regeln über Bestandteile entscheiden, ob ein Gegenstand neben der Gesamtsache eigenständig Gegenstand besonderer Rechte sein kann. Dabei musst du zunächst feststellen, ob überhaupt ein Bestandteil vorliegt. Eine räumliche Nähe genügt nicht: Das neben dem Fahrrad stehende Schloss wird dadurch noch kein Teil des Fahrrads.

Wesentliche Bestandteile nach § 93 BGB

Wesentliche Bestandteile sind Teile einer Sache, die nicht voneinander getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Solange diese Verbindung besteht, können die Teile nach § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Ein Eigentümer kann deshalb nicht durch eine bloße Vereinbarung selbstständiges Eigentum an einem rechtlich unselbstständigen Bestandteil schaffen.

Die Prüfung betrifft die Folgen der Trennung für die Teile. Dass die Gesamtsache nach dem Ausbau zunächst schlechter funktioniert, reicht nicht stets aus. Ein auswechselbares Serienteil kann nach der Trennung weiterhin wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden. Der vorübergehende Funktionsausfall des Geräts ist dann von einer Zerstörung oder Wesensveränderung zu unterscheiden. Anders liegt es etwa, wenn eine aufgeklebte dünne Papierarbeit beim Ablösen notwendig zerreißt. Einer der verbundenen Teile wird zerstört, auch wenn die Unterlage erhalten bleibt.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Einzelne Sachen und zusammengesetzte Gegenstände (Fortsetzung)

Wann ein Teil eigene Rechte tragen kann

Nicht wesentliche Bestandteile

Ein **nicht wesentlicher Bestandteil** gehört tatsächlich zur zusammengesetzten Sache, bleibt aber rechtlich selbstständig. Ob an ihm eigenes Eigentum besteht oder übertragen wird, lässt sich deshalb gesondert prüfen. Bei technischen Gegenständen musst du anhand der konkreten Bauart erklären, ob ein Teil austauschbar und nach der Trennung noch sinnvoll verwendbar ist. „Es ist angeschraubt“ entscheidet die Frage nicht allein.

Der wirtschaftliche Wert des Teils ist ebenfalls kein selbstständiges Tatbestandsmerkmal des § 93 BGB. Ein billiges Teil kann wesentlich sein, ein teures austauschbares Teil nicht wesentlich. Auch eine sorgfältige Beschriftung ersetzt die erforderliche rechtliche Selbstständigkeit nicht. Bestimmtheit hilft erst, wenn ein selbstständig zuordenbarer Gegenstand vorhanden ist.

Merksatz: Die Frage „Kann ich dieses Teil genau benennen?“ ist von der Frage „Kann dieses Teil während der Verbindung eigene Rechte tragen?“ zu unterscheiden. § 93 BGB begrenzt die Sonderrechtsfähigkeit.

Welche Eigentumsfolgen die Verbindung bislang selbstständiger Sachen auslöst, regeln insbesondere §§ 946 ff. BGB. Diese gesetzlichen Erwerbstatbestände werden später behandelt. Für den Einstieg genügt es, den Gegenstand der möglichen Übereignung richtig abzugrenzen und nicht vorschnell getrenntes Eigentum an jedem technisch erkennbaren Teil anzunehmen.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Grundstücksbestandteile und Zubehör

Verbindung, Zweck und Selbstständigkeit

Obwohl dieses Skript bewegliche Sachen behandelt, begegnen dir Grundstücke schon bei der Frage, ob eine zuvor bewegliche Sache rechtlich selbstständig bleibt. Eine Maschine kann in einer Halle stehen, ein Fenster kann in das Gebäude eingefügt sein. Beide befinden sich im selben Raum, müssen aber unterschiedlich eingeordnet werden.

Die Sonderregel des § 94 BGB

§ 94 Abs. 1 BGB erfasst insbesondere mit dem Grund und Boden fest verbundene Sachen. § 94 Abs. 2 BGB betrifft Sachen, die zur Herstellung des Gebäudes eingefügt sind. Ein zur Fertigstellung eingebautes Fenster kann deshalb wesentlicher Gebäudebestandteil sein, obwohl man es technisch wieder ausbauen könnte. Die Grundstücksregeln ergänzen die allgemeine Betrachtung des § 93 BGB. Prüfe daher bei einer Gebäudeverbindung nicht nur die Zerstörung durch Trennung.

Nur vorübergehende Verbindung

§ 95 BGB nimmt bestimmte Verbindungen von der Bestandteilseigenschaft aus. Werden Sachen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingefügt, bleiben sie als **Scheinbestandteile** rechtlich selbstständig. Maßgeblich sind der Zweck bei Herstellung der Verbindung und die erkennbaren Umstände. Eine im Voraus geplante spätere Entfernung spricht dafür. Die bloße technische Entfernbarkeit reicht dagegen nicht; ebenso wenig ist die Dauer allein ausschlaggebend.

Eine Mieterin kann beispielsweise eine befestigte Vorrichtung für die befristete Nutzung anbringen und deren Entfernung bei Vertragsende von Anfang an vorsehen. Du begründest die vorübergehende Zwecksetzung dann mit der vereinbarten Nutzung und dem Rückbauplan. Das Wort „Mieterin“ darf die konkrete Prüfung nicht ersetzen. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB enthält außerdem eine besondere Regel für Verbindungen in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Grundstücksbestandteile und Zubehör (Fortsetzung)

Verbindung, Zweck und Selbstständigkeit

Zubehör nach § 97 BGB

Zubehör sind bewegliche Sachen, die keine Bestandteile der Hauptsache sind, ihrem wirtschaftlichen Zweck dauerhaft dienen sollen und in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis zu ihr stehen. Außerdem muss die Verkehrsauffassung die Sache als Zubehör ansehen. Der passende Fahrzeugschlüssel dient dem Fahrzeug und bleibt ein selbstständiger Gegenstand. Eine nur zufällig im Wagen liegende Sonnenbrille wird dadurch kein Zubehör.

Vorübergehende Trennung beseitigt die Zubehöreigenschaft nicht ohne Weiteres; § 97 Abs. 2 BGB berücksichtigt diese Situation ausdrücklich. Zubehör kann eigene Rechte tragen. Dass Hauptsache und Zubehör oft zusammen verkauft werden, bedeutet daher keinen allgemeinen automatischen Eigentumsübergang. Der konkrete Übertragungstatbestand und der Inhalt der Erklärungen bleiben erforderlich.

Merksatz: Ein wesentlicher Bestandteil ist während der Verbindung rechtlich unselbstständig. Zubehör und Scheinbestandteile bleiben selbstständig. Ihre wirtschaftliche Beziehung ersetzt keine Übereignung.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Vertrag und Übereignung

Trennung und selbstständige Wirksamkeit

Der Kauf eines Gegenstands und der Erwerb seines Eigentums sind unterschiedliche rechtliche Vorgänge. Diese Unterscheidung gilt auch dann, wenn beide Beteiligten nur einmal „einverstanden“ sagen und Ware gegen Geld austauschen. Das Recht kann aus demselben Verhalten mehrere Erklärungen entnehmen. Du musst deshalb nicht nach verschiedenen Formularen suchen, sondern nach den unterschiedlichen Rechtsfolgen.

Das Trennungsprinzip

Der Kaufvertrag nach § 433 BGB ist ein **Verpflichtungsgeschäft**. Der Verkäufer schuldet insbesondere Übergabe und Übereignung. Die Übereignung ist ein **Verfügungsgeschäft**, weil sie unmittelbar die Zuordnung eines bestehenden Rechts verändert. Bei einer beweglichen Sache richtet sich der Grundfall nach § 929 Satz 1 BGB: dingliche Einigung, Übergabe, fortbestehendes Einigsein und Berechtigung des Veräußerers müssen vorliegen.

Kauft Paula einen bestimmten Lautsprecher und zahlt sofort, während der Verkäufer ihn bis zur Abholung bei sich behält, entsteht regelmäßig zunächst der Anspruch aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB. Zahlung allein ersetzt die Übergabe nicht. Eine frühere Eigentumsübertragung kann zwar durch einen gesetzlich vorgesehenen Übergabeersatz erfolgen. Sie setzt aber zusätzliche tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen voraus. Das bloße Stehenlassen der Sache beweist kein Besitzkonstitut.

Das Abstraktionsprinzip

Abstraktionsprinzip bedeutet, dass die Wirksamkeit der Verfügung grundsätzlich unabhängig von der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts beurteilt wird. Ein nichtiger Kaufvertrag führt daher nicht automatisch zu einer nichtigen Übereignung. Ist die Verfügung wirksam, kann der Erwerber Eigentümer geworden sein und dennoch zur Rückübertragung verpflichtet sein. Für eine rechtsgrundlose Leistung kommt insbesondere § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB in Betracht.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Vertrag und Übereignung (Fortsetzung)

Trennung und selbstständige Wirksamkeit

Das bedeutet keine allgemeine Unverwundbarkeit der Verfügung. Ein Mangel kann beide Geschäfte betreffen, wenn seine Voraussetzungen jeweils vorliegen. Erklärungen einer geschäftsunfähigen Person können beispielsweise auf beiden Ebenen nach § 105 Abs. 1 BGB unwirksam sein. Auch die Auslegung einer Bedingung verlangt eine gesonderte Betrachtung. Du musst erklären, welche konkrete Erklärung betroffen ist, statt einen Fehler ungeprüft zu übertragen.

Beim Barkauf kommt typischerweise neben Kaufvertrag und Übereignung der Ware die Übereignung der Geldscheine hinzu. Der Kaufpreis ist die schuldrechtliche Leistung; Eigentum an den konkret übergebenen Scheinen wechselt durch ein weiteres Verfügungsgeschäft. Diese rechtliche Zerlegung erklärt, warum der Anspruch auf Zahlung und das Eigentum an einem Schein verschiedene Gegenstände haben.

Merksatz: Das Trennungsprinzip unterscheidet die Geschäfte. Das Abstraktionsprinzip verlangt eine grundsätzlich selbstständige Wirksamkeitsprüfung. Ein Kaufvertrag beantwortet deshalb nicht schon die Eigentumsfrage.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Wirkung gegenüber allen

Bestimmtheit, Publizität und gesetzliche Typen

Ein vertraglicher Anspruch bindet grundsätzlich die Beteiligten des Schuldverhältnisses. Eigentum wirkt dagegen als **absolutes Recht** gegenüber jedermann. Wer Eigentümer ist, kann seine Rechtsposition auch gegenüber Personen geltend machen, mit denen er keinen Vertrag geschlossen hat. Daraus erklärt sich, weshalb das Sachenrecht die freie Gestaltung stärker begrenzt als das Schuldrecht.

Einzelzuordnung und Bestimmtheit

Der **Spezialitätsgrundsatz** verlangt die Zuordnung dinglicher Rechte zu einzelnen Sachen. Eine Sammlung oder ein Warenlager kann wirtschaftlich eine Einheit bilden; rechtlich besteht das Eigentum grundsätzlich an den einzelnen Gegenständen. Ein gemeinsames Dokument kann mehrere Sachen erfassen, wenn für jede Sache feststeht, ob sie Gegenstand der Verfügung sein soll.

Der **Bestimmtheitsgrundsatz** verlangt, dass die betroffenen Sachen bei Wirksamwerden der Verfügung hinreichend festgelegt sind. Die Aussage „einige meiner Stühle“ genügt für einen sofortigen Eigentumswechsel nicht, wenn offenbleibt, welche Stühle erfasst sein sollen. Nummern, genaue Beschreibungen oder eindeutig bestimmte räumliche Kriterien können helfen. Für einen schuldrechtlichen Vertrag reicht dagegen unter Umständen eine erst später vorzunehmende Auswahl. Wiederum musst du Vertrag und Verfügung auseinanderhalten.

Publizität und gesetzliche Gestaltungsformen

Das **Publizitätsprinzip** verbindet dingliche Änderungen mit gesetzlich vorgesehenen Erkennbarkeitsmitteln. Bei beweglichen Sachen ist Besitz ein zentraler Anknüpfungspunkt. Er erklärt die Bedeutung der Übergabe und der Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. Besitz beweist aber nicht stets Eigentum. Die gesetzlich zugelassenen Übergabesurrogate zeigen außerdem, dass nicht jeder Eigentumswechsel durch einen sichtbaren Ortswechsel begleitet wird.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Wirkung gegenüber allen (Fortsetzung)

Bestimmtheit, Publizität und gesetzliche Typen

Der **Typenzwang** begrenzt die dinglichen Rechte auf die anerkannten Rechtstypen. Die **Typenfixierung** begrenzt ihre inhaltliche Gestaltung. Parteien können deshalb durch eine private Abrede kein beliebiges neues absolutes Recht schaffen. Sie können innerhalb der gesetzlichen Formen gestalten und zusätzlich schuldrechtliche Pflichten vereinbaren. Diese wirken dann entsprechend ihrem eigenen rechtlichen Charakter.

Vertragliche Verfügungsverbote

§ 137 Satz 1 BGB verhindert, dass die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen wird. Ein Eigentümer kann sich gleichwohl nach Satz 2 schuldrechtlich verpflichten, eine Sache nicht zu veräußern. Verstößt er dagegen, folgt daraus grundsätzlich eine Vertragsverletzung, aber nicht schon die Unwirksamkeit der Übereignung an einen Dritten. Gesetzliche oder gerichtliche Verfügungsbeschränkungen sind gesondert zu betrachten.

Merksatz: Frage bei jeder Abrede, ob sie nur eine Pflicht zwischen den Beteiligten begründet oder unmittelbar die dingliche Rechtslage verändert. Ein vertragliches Versprechen wird nicht allein durch deutliche Formulierung zum absoluten Recht.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Fall 01: Eine Garage voller verschiedener Gegenstände

Gegenstand, Vertrag und Eigentum bestimmen

Elif (E) und Jakob (J) sind volljährig. E ist Eigentümerin eines kleinen Elektroautos mit seinem passenden Schlüssel, einer Kamera samt herausnehmbarer Speicherkarte und fünf gleichartigen nummerierten Klappstühlen. Das Auto steht in einer von E angemieteten Garage. E besitzt alle beweglichen Gegenstände; sie hat sie weder verliehen noch zur Sicherung übertragen. Eigentümer des Garagengrundstücks einschließlich des Gebäudes ist der Vermieter Viktor (V).

Die Kamera liegt auf einer Werkbank. Auf der Karte befinden sich ausschließlich von E selbst erstellte Fotos. E kann die Karte ohne Beschädigung aus der Kamera nehmen. Karte und Kamera lassen sich danach weiterhin mit anderen Geräten beziehungsweise Karten verwenden. E erklärt J diese Eigenschaften. J meint, mit dem Eigentum an der Karte werde auch ein selbstständiges „Eigentum an den Bilddateien“ übertragen.

An einer Innenwand hat E ihre eigene leichte Werbetafel angeschraubt. Schon bei Beginn des auf zwei Jahre befristeten Mietvertrags vereinbarten E und V, dass E die Tafel bei Vertragsende abschraubt und mitnimmt. Schrauben und Tafel können ohne Beschädigung entfernt werden. Das danebenliegende Fenster wurde dagegen von V bei Errichtung der Garage dauerhaft zur Fertigstellung des Gebäudes eingebaut. Es lässt sich handwerklich ausbauen, ohne das Glas zu zerstören.

Eine dünne Papiergrafik hat E auf eine Holzplatte geklebt; beide gehörten vorher allein ihr. Der Klebstoff verbindet sie so stark, dass die Grafik beim Ablösen unvermeidlich zerreißt. Die Platte kann anschließend noch als Unterlage verwendet werden. J schlägt vor, nur das Eigentum an der Grafik sofort zu übertragen und die Grafik an der Platte zu belassen. Dass E die Platte dabei ebenfalls übertragen soll, lehnt J ausdrücklich ab.

Am 7. Oktober schließen E und J einen wirksamen Kaufvertrag über das eindeutig bezeichnete Auto mit seinem passenden Schlüssel sowie über Kamera und Speicherkarte für insgesamt 6.000 Euro. J zahlt sofort. Beide erklären ausdrücklich, dass das Eigentum erst bei der für den 10. Oktober vorgesehenen Abholung durch Einigung und Übergabe wechseln soll. Bis dahin soll E sämtliche Sachen weiterhin allein für sich behalten. Ein Übergabeersatz wird nicht vereinbart. Der Fahrzeugschlüssel bleibt im Schlüsselfach der Garage; er dient ausschließlich diesem Auto.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Fall 01: Eine Garage voller verschiedener Gegenstände (Fortsetzung)

Gegenstand, Vertrag und Eigentum bestimmen

Außerdem sprechen beide davon, J solle sofort Eigentümer „der zwei am besten erhaltenen Klappstühle“ werden. Alle fünf sind äußerlich gleich gut erhalten. Beide wählen keine Nummern aus und bestimmen auch kein Verfahren, aus dem sich zwei bestimmte Stühle ergeben. Eine schuldrechtliche Verpflichtung zu einer späteren Auswahl ist nicht zu prüfen.

J behauptet am 8. Oktober, die Kaufpreiszahlung habe ihm bereits Eigentum an Auto, Schlüssel, Kamera und Karte verschafft. Er fordert deshalb die sofortige Herausgabe und möchte zusätzlich Fenster, Tafel und Grafik einzeln erwerben. E hält alles in der Garage für rechtlich selbstständige bewegliche Sachen, weil sich jedes Stück irgendwie ausbauen lasse.

Deine Aufgaben und Bearbeitervermerk

Ordne Karte, Dateien, Fenster, Tafel, Grafik und Fahrzeugschlüssel rechtlich ein. Prüfe Js Eigentum an den gekauften Sachen am 8. Oktober und den beabsichtigten sofortigen Eigentumserwerb an zwei Stühlen. Erläutere außerdem, welche Bedeutung der vereinbarte Abholtermin für einen Leistungsanspruch aus dem Kaufvertrag besitzt. Die Wirksamkeit des Kaufvertrags ist vorgegeben; urheberrechtliche Fragen und gesetzliche Eigentumsfolgen früherer Verbindungen sind nicht zu vertiefen.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Lösung 01: Nicht jeder Gegenstand bleibt selbstständig

Sache und Sonderrechtsfähigkeit

I. Speicherkarte und Bilddateien

Die Speicherkarte ist eine Sache nach § 90 BGB. Sie ist ein körperlich vorhandener und räumlich abgegrenzter Gegenstand. Die auf ihr gespeicherten Bilddateien sind dagegen Informationen und für sich genommen keine körperlichen Gegenstände. Deshalb lässt sich ein Eigentumswechsel an ihnen nicht wie die Übereignung der Karte nach §§ 929 ff. BGB prüfen. Ob J die Bilder verwenden darf, hängt von den einschlägigen vertraglichen und gegebenenfalls urheberrechtlichen Regeln ab. Sein Hinweis auf ein selbstständiges Sacheigentum an den Dateien trifft nicht zu.

Die Karte ist in die Kamera eingesetzt, kann aber ohne Beschädigung entfernt und anderweitig verwendet werden. Die Kamera bleibt ebenfalls wirtschaftlich sinnvoll verwendbar, weil sie mit einer anderen Karte betrieben werden kann. Weder Karte noch Kamera werden durch die Trennung zerstört oder in ihrem Wesen verändert. § 93 BGB schließt deshalb selbstständige Rechte an der Karte nicht aus. Ihre genaue Einordnung als nicht wesentlicher Bestandteil oder eigenständiges Zubehör ist für dieses Ergebnis nicht entscheidend. Insbesondere darf aus ihrer Einsetzbarkeit kein zwingender Eigentumsverbund abgeleitet werden.

II. Das Garagenfenster

Das Fenster könnte ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes nach § 94 Abs. 2 BGB sein. Dafür müsste es zur Herstellung des Gebäudes eingefügt worden sein. V hat es bei Errichtung der Garage dauerhaft zu deren Fertigstellung eingebaut. Es bildet damit einen zur Herstellung eingefügten Gebäudeteil. Die Norm erfordert nicht zusätzlich, dass das Glas beim Ausbau zerbricht.

Eine Ausnahme nach § 95 Abs. 2 BGB liegt nicht vor. Der Einbau erfolgte zur dauerhaften Fertigstellung und nicht nur für eine zeitlich begrenzte Verwendung. Das Fenster ist somit wesentlicher Gebäudebestandteil und während der Verbindung kein selbstständiger Gegenstand besonderer Rechte. Es kann in diesem Zustand nicht durch eine gesonderte Übereignung nach §§ 929 ff. BGB als eigenständige bewegliche Sache übertragen werden. Zudem hat E als Mieterin weder Eigentum am Gebäude noch eine mitgeteilte Verfügungsermächtigung. Ihre tatsächliche Nähe zum Fenster ersetzt eine solche Berechtigung nicht.

Die technische Möglichkeit eines späteren Ausbaus beantwortet eine andere Frage. Eine tatsächliche Trennung kann die rechtliche Lage für die Zukunft verändern. J möchte jedoch bereits jetzt ein eigenes Recht am weiterhin eingebauten Fenster erwerben. Gerade für diesen Zeitpunkt steht § 94 Abs. 2 BGB seiner Annahme einer selbstständigen beweglichen Sache entgegen.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Lösung 01 (Fortsetzung): Befestigt, aber nicht gleich eingeordnet

Tafel, Grafik und Schlüssel

III. Die Werbetafel

Die angeschraubte Werbetafel könnte trotz ihrer Verbindung mit der Garagenwand selbstständig geblieben sein. Nach § 95 Abs. 2 BGB gehören Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Gebäude eingefügt sind, nicht zu dessen Bestandteilen. Entscheidend ist die bei der Verbindung bestehende Zwecksetzung.

E und V haben von Anfang an die Entfernung und Mitnahme am Ende der zweijährigen Mietzeit vorgesehen. Der Einbau dient somit nur Es zeitlich begrenzter Garagennutzung. Die vereinbarte Entfernung lässt sich auch praktisch durchführen, ohne die Tafel zu beschädigen. Es besteht daher nicht lediglich ein später entstandener Wunsch nach Ausbau, sondern eine ursprüngliche vorübergehende Zwecksetzung. Die Tafel ist nach § 95 Abs. 2 BGB ein Scheinbestandteil und bleibt rechtlich selbstständig. Ein gesonderter Eigentumswechsel ist grundsätzlich möglich, wenn der passende Erwerbsstatbestand erfüllt wird.

IV. Die aufgeklebte Papiergrafik

Die Grafik könnte ein wesentlicher Bestandteil der verbundenen Einheit aus Grafik und Holzplatte nach § 93 BGB sein. Die Grafik kann von der Platte nur getrennt werden, indem sie zerreißt. Einer der Teile würde somit zerstört. Dass die Platte weiter als Unterlage brauchbar ist, beseitigt das Tatbestandsmerkmal nicht: Nach § 93 BGB genügt die Zerstörung des einen oder des anderen Teils.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Lösung 01 (Fortsetzung): Befestigt, aber nicht gleich eingeordnet

Tafel, Grafik und Schlüssel

Während der Verbindung kann an der Grafik daher kein besonderes Eigentumsrecht durch eine isolierte Übereignung begründet werden. J möchte ausdrücklich nur die Grafik, nicht die gesamte verbundene Sache erwerben. Eine Einigung über die Gesamtsache lässt sich deshalb nicht durch Auslegung unterstellen. Sein vorgeschlagener sofortiger Sonderrechtserwerb scheitert an der fehlenden rechtlichen Selbstständigkeit der Grafik. Die genaue frühere Eigentumsentwicklung durch das Aufkleben ist hierfür nicht weiter zu untersuchen, weil nach dem Bearbeitervermerk nur die gegenwärtige Sonderrechtsfähigkeit verlangt wird.

V. Der passende Fahrzeugschlüssel

Der Schlüssel ist ein körperlicher Gegenstand und damit eine bewegliche Sache. Er ist kein Bestandteil des Autos. Er soll dessen Nutzung dauerhaft ermöglichen, steht durch die Aufbewahrung in der Garage in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis und wird im Verkehr als Fahrzeugzubehör angesehen. Damit erfüllt er § 97 Abs. 1 BGB. Die zeitweise getrennte Aufbewahrung im Schlüsselfach schließt die Zubehörereigenschaft nicht aus.

Anders als die Grafik bleibt der Schlüssel selbstständig. Deshalb können am Auto und am Schlüssel grundsätzlich verschiedene Eigentumsverhältnisse bestehen. Hier haben E und J zwar beide Sachen gemeinsam gekauft. Diese kaufvertragliche Einbeziehung ersetzt aber nicht die jeweiligen Voraussetzungen des Eigentumsübergangs.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Lösung 01 (Fortsetzung): Bezahlt und trotzdem noch nicht Eigentümer

Erwerb und Leistungszeit

VI. Eigentum an Auto, Schlüssel, Kamera und Karte

J könnte am 8. Oktober Eigentümer nach § 929 Satz 1 BGB geworden sein. Erforderlich sind eine dingliche Einigung über den Eigentumswechsel, Übergabe, fortbestehendes Einigsein und Berechtigung der Veräußerin. E ist zwar als bisherige Eigentümerin berechtigt. Die anderen Voraussetzungen sind aber noch nicht vollständig verwirklicht.

Beide haben ausdrücklich vereinbart, dass Eigentum erst bei der Abholung am 10. Oktober durch Einigung und Übergabe wechseln soll. Diese Erklärung bestätigt zunächst die schuldrechtliche Verpflichtung zur späteren Übertragung. Eine gegenwärtige dingliche Einigung über einen bereits jetzt eintretenden Eigentumswechsel liegt nicht vor. Darüber hinaus behält E die Sachen weiterhin allein für sich. J hat noch keinen Besitz erlangt. Eine Übergabe ist also ebenfalls nicht erfolgt.

Ein Übergabeersatz ist nach dem Sachverhalt ausgeschlossen. Die vereinbarte spätere Abholung begründet insbesondere nicht von selbst ein Besitzmittlungsverhältnis für J. Auch die Kaufpreiszahlung ersetzt weder Einigung noch Übergabe. E bleibt am 8. Oktober Eigentümerin aller vier selbstständigen Sachen. J kann deshalb an diesem Tag aus seinem behaupteten Eigentum keinen Herausgabeanspruch nach § 985 BGB herleiten.

VII. Die nicht ausgewählten Klappstühle

J könnte durch die Erklärung über „die zwei am besten erhaltenen Klappstühle“ Eigentum an zwei bestimmten Stühlen erworben haben. Für eine Verfügung müssen die betroffenen einzelnen Sachen hinreichend bestimmt sein. Alle fünf Stühle sind gleich gut erhalten. Weder Nummern noch ein objektiv eindeutiges Auswahlkriterium legen fest, welche zwei gemeint sind.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Lösung 01 (Fortsetzung): Bezahlt und trotzdem noch nicht Eigentümer

Erwerb und Leistungszeit

Damit fehlt bereits ein bestimmter Gegenstand des beabsichtigten sofortigen Eigentumswechsels. Eine spätere Auswahl kann die bis dahin offene Zuordnung nicht durch die bloße Behauptung eines schon erfolgten Erwerbs ersetzen. J hat daher auf dieser Grundlage kein Eigentum an zwei Stühlen erworben. Die mögliche schuldrechtliche Vereinbarung über eine spätere Auswahl bleibt entsprechend dem Bearbeitervermerk außer Betracht.

VIII. Der kaufvertragliche Leistungsanspruch

Aus dem vorgegebenen wirksamen Kaufvertrag hat J gegen E grundsätzlich einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der bezeichneten Kaufsachen aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, dass J noch kein Eigentümer ist. Er wurde auch nicht dadurch erfüllt, dass J den Kaufpreis bezahlt hat; damit erfüllt er seine eigene Zahlungspflicht.

Die Beteiligten haben jedoch den 10. Oktober als Leistungstermin vereinbart. § 271 Abs. 1 BGB lässt eine solche Bestimmung der Leistungszeit zu. J kann deshalb am 8. Oktober nicht allein wegen seiner Vorauszahlung sofortige Leistung verlangen. Am vereinbarten Termin richtet sich sein Begehren auf Erfüllung des Kaufvertrags. Die Anspruchsgrundlage ist dann § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB, bis Eigentum und Besitz tatsächlich übertragen worden sind.

MODUL 01 / SACHEN, BESTANDTEILE UND GRUNDPRINZIPIEN

Wiederholen 01

Fünf Fragen zu Gegenstand und Zuordnung

Was unterscheidet Eigentum und Besitz?

Eigentum ist die rechtliche Zuordnung als umfassendes dingliches Herrschaftsrecht; Besitz knüpft an tatsächliche Sachherrschaft an. Der Besitzer muss deshalb nicht Eigentümer und der Eigentümer nicht unmittelbarer Besitzer sein.

Wann ist ein Bestandteil nach § 93 BGB wesentlich?

Wenn die Teile nicht getrennt werden können, ohne dass einer zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Während der Verbindung können dann keine besonderen Rechte an den einzelnen wesentlichen Bestandteilen bestehen.

Worin unterscheiden sich Scheinbestandteil und Zubehör?

Ein Scheinbestandteil bleibt wegen der Ausnahme des § 95 BGB trotz Verbindung selbstständig. Zubehör ist nach § 97 BGB eine selbstständige bewegliche Sache, die der Hauptsache dauerhaft wirtschaftlich dienen soll, in passendem räumlichem Verhältnis steht und im Verkehr als Zubehör gilt.

Warum führt ein wirksamer Kaufvertrag nicht automatisch zum Eigentumserwerb?

Er begründet die Pflicht zur Eigentumsverschaffung. Die Verfügung muss gesondert die Voraussetzungen des jeweiligen Erwerbstatbestands erfüllen. Ihre Wirksamkeit wird nach dem Abstraktionsprinzip grundsätzlich selbstständig beurteilt.

Was verlangt der Bestimmtheitsgrundsatz bei der Übereignung mehrerer Sachen?

Für jede einzelne Sache muss bei Wirksamwerden der Verfügung feststehen, ob sie erfasst ist. Eine wirtschaftliche Sammelbezeichnung kann genügen, wenn sie diese Zuordnung eindeutig ermöglicht; eine offene Auswahl genügt für den sofortigen Erwerb nicht.